



Hinweise zu den Aufzeichnungspflichten nach Düngeverordnung aktuelle Fassung – Paragraph 10

Nach Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2020 (BGBl I S. 846) zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl I Seite 3436) bestehen nach Paragraph 10 und Paragraph 13a Absatz 2 DüV für den Betriebsinhaber Aufzeichnungspflichten.

Die Aufzeichnungen sind für sieben Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Aufzeichnungspflichten

Mit der Novelle zur DüV 2020 entfällt der Nährstoffvergleich nach DüV 2017. Dafür gibt es erweiterte Aufzeichnungspflichten. Aufzuzeichnen sind entsprechend Paragraph 10 DüV:

1. vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (50 Kilogramm N, 30 Kilogramm P_2O_5)
 - der ermittelte Düngebedarf einschließlich der Berechnungen (schlagweise beziehungsweise je Bewirtschaftungseinheit) *)
 - bei Überschreitung des Düngebedarfes (maximal 10 Prozent entsprechend Vorgaben des LELF) nach Paragraph 3 (3) Satz 3 die Höhe der Überschreitung, die Neuberechnung des Düngebedarfes sowie die Begründung für den Mehrbedarf
 - die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff beziehungsweise Ammoniumstickstoff sowie Gesamtposphat der auszubringenden/ausgebrachten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate beziehungsweise Pflanzenhilfsmittel einschließlich der für die Ermittlung genutzten Verfahren (Richtwert, Deklaration, Laboruntersuchung)
 - die Gehalte für verfügbaren Stickstoff (Nmin) im Boden auf Ackerland je Schlag beziehungsweise Bewirtschaftungseinheit zum Zeitpunkt der Düngung, aber mindestens einmal jährlich einschließlich des für die Ermittlung genutzten Verfahrens (Richtwert, Laboruntersuchung)
 - die Gehalte an Phosphat im Boden je Schlag beziehungsweise Bewirtschaftungseinheit für Schläge ab einem Hektar auf Grundlage der Untersuchung einer repräsentativen Bodenprobe innerhalb der Fruchtfolge, mindestens aber alle 6 Jahre.
- *) **Bitte beachten Sie, dass auch die vereinfachte Düngebedarfsermittlung im Herbst über die Formblätter den Aufzeichnungspflichten unterliegt!**
2. Der zusammengefasste Düngebedarf der Schläge/Bewirtschaftungseinheiten ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres entsprechend Anlage 5 DüV (Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz) zusammenzufassen.
3. Spätestens 2 Tage nach der Düngemaßnahme ist aufzuzeichnen:
 - die eindeutige Bezeichnung sowie die Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche
 - die Art und Menge des aufgebrachten Stoffes
 - die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat – bei organischen beziehungsweise organisch-mineralischen Düngemitteln ebenfalls die Menge an verfügbarem Stickstoff.
4. Nach Abschluss der Weidehaltung ist schlagweise zu erfassen:
 - die Anzahl der Weidetage
 - die Art der auf der Weide gehaltenen Tiere.

5. Bis zum Ablauf des 31. März des folgenden Kalenderjahres sind die aufgebrauchten Mengen an Gesamtstickstoff und Phosphat zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und nach den Vorgaben der Anlage 5 aufzuzeichnen.

Abbildung 1: Anlage 5 DüV – Zusammenfassung des Jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes nach Paragraph 10 Absatz 1 und 2 DüV

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen 2 (Düngeverordnung - DüV)
Anlage 5 (zu § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2)
Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz
für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) für das Düngjahr

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 854 - 855)

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Beginn und Ende des Düngjahres:
- Datum der Erstellung:
- Gesamtbetrieblicher Düngebedarf:
 - Stickstoff (in kg N):
 - Phosphat (in kg P₂O₅):

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	1	2	3	4
	Stickstoff		Phosphat	
		kg N		kg P ₂ O ₅
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung	
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Bodenhilfsstoffe	
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate	
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel	
8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Sonstige	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Sonstige			
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat	
14.	Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach § 6 Absatz 4			
15.	Summe verfügbarer Stickstoff			

Bitte beachten Sie:

Die Vorgaben der Novelle der DüV vom 30. April 2020 treten mit dem 1. Mai 2020 in Kraft. Die Vorgaben sind ab diesem Datum umzusetzen. Das betrifft ebenfalls die Aufzeichnungspflichten. Diese gelten nicht rückwirkend. Daher muss die Anlage 5 erst für das Jahr 2021 erstellt werden und zum 31. März 2022 vorliegen.

Die Anlage 5 kann ebenfalls durch die durch das LELF empfohlenen Programme DueProNP sowie BESyD erzeugt werden.

Abbildung 2: Erstellung der Zusammenfassung des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes mit DuePro NP

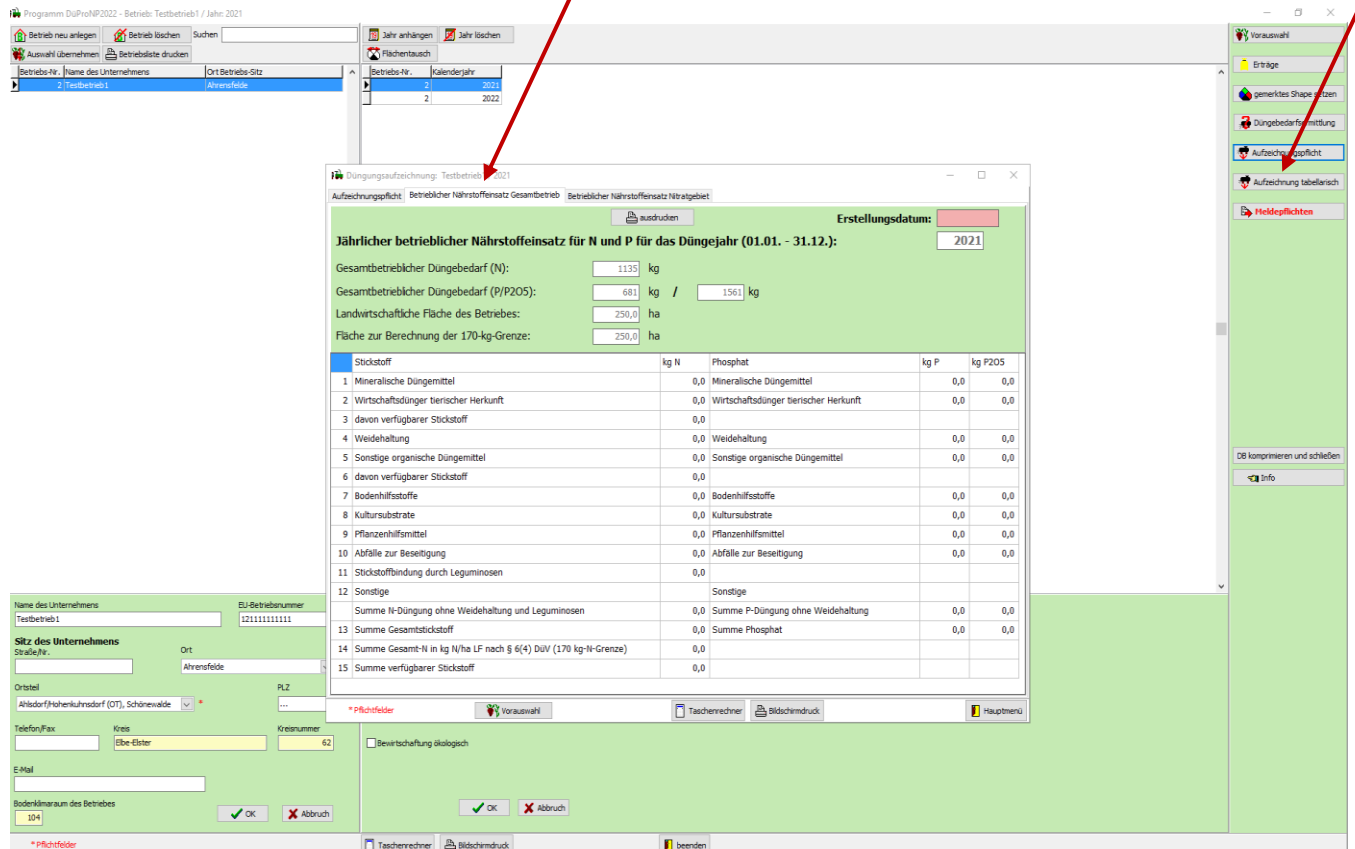


Abbildung 3: Erstellung der Zusammenfassung des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes mit BESyD



Start Übersicht Ergebnisse

Brandenburg

Musterbetrieb Brandenburg 16225 Eberswalde
Konventioneller Landbau
Boden-Klima-Raum: 102 - sandige diluviale Böden des nordostdeutschen Binne

Erntejahr 2020
E-Mail mit Outlook senden

1 2 4 Seiten

Untersuchungszyklus 6 Berechnungsart P K Mg feste Zu-,Abschläge

Anzeigen Drucken pdf-Datei

Schlagauswahl 1 Schlagauswahl 2 aktueller Schlag

Wichtig! Kontrollpflichtige Berichte als pdf speichern! pdf ?

N-Empfehlung pro Schlag	N-Empfehlung pro Probe	NPKMgCa-Empfehlung pro Schlag	NPKMgCa-Empfehlung pro Probe	PKMgCa-Empfehlung pro Schlag	PKMgCa-Empfehlung pro Probe	PKMgCa-Empfehlung Fruchtfolge	PKMg-Berechnungsfolge Fruchtfolge	N-Bedarf Nitrat-Gebiet
N-Düngerbedarf DüV (Berechnungsfolge)	PKMg-Berechnungsfolge	Nmin	Makro-nährstoffe	letzte Makro-nährstoff-untersuchung	Mikro-nährstoffe und andere	Schwermetall-untersuchung	Daten-erfassungsbeleg aktuelles Jahr	Daten-erfassungsbeleg Folgejahr
Flächenbilanz Betrieb	N-Obergrenze Betrieb	Stoffstrombilanz	Schlagbilanz N,P,K,Mg,S	Humusbilanz		Datenprüfung		Aufzeichnung Düngemaßnahmen

Programm beenden Übersicht Dateneingabe

Start Übersicht Ergebnisse Berichtsauswahl: Aufzeichnung Düngemaßnahmen

Schließen

Bericht für das Kalenderjahr 01.01. bis 31.12. 2020

Größe des Betriebes in ha landwirtschaftlich genutzter Fläche:

Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes im Nitrat-Gebiet in ha:

Gesamtbetrieb Nitrat-Gebiet

Anzeigen Drucken

Schlagbezogene Aufzeichnung Düngemaßnahmen Drucken pdf-Datei

Nitrat-Gebiet: Aufzeichnung Düngemaßnahmen (Daten: schlagbezogene Weidehaltung, legu. N-Bindung) Drucken pdf-Datei

Nitrat-Gebiet: Aufzeichnung Düngemaßnahmen (ohne Weidehaltung und legu. N-Bindung) Drucken pdf-Datei

Die nächsten 2 Belege sind ausschließlich zu verwenden im Fall von schlagbezogener Erfassung der Weidehaltung und legu. N-Bindung.

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz (Anlage 5 DüV) Drucken pdf-Datei

Detailansicht: Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz (Anlage 5 DüV) Drucken pdf-Datei

Die nächsten 2 Belege sind ausschließlich zu verwenden im Fall von betriebsbezogener Erfassung der Weidehaltung und legu. N-Bindung.

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz (Anlage 5 DüV) Drucken pdf-Datei

Detailansicht: Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz (Anlage 5 DüV) Drucken pdf-Datei

Bitte beachten Sie, dass für Schläge/Bewirtschaftungseinheiten in den mit Nitrat belasteten „roten“ Gebieten entsprechend Paragraph 13a Absatz 2 Nummer 1 die Düngedarfsermittlung zusätzlich zusammengefasst und aufgezeichnet werden muss, um die um 20 Prozent reduzierte Düngung berechnen zu können!

Befreiung von den Aufzeichnungspflichten:

Für folgende Flächen und Betriebe besteht keine Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen bezüglich der Düngebedarfsermittlung und deren Zusammenfassung, der ermittelten Nährstoffgehalte im Boden und von Düngemitteln sowie der Düngemaßnahmen und deren betriebliche Zusammenfassung:

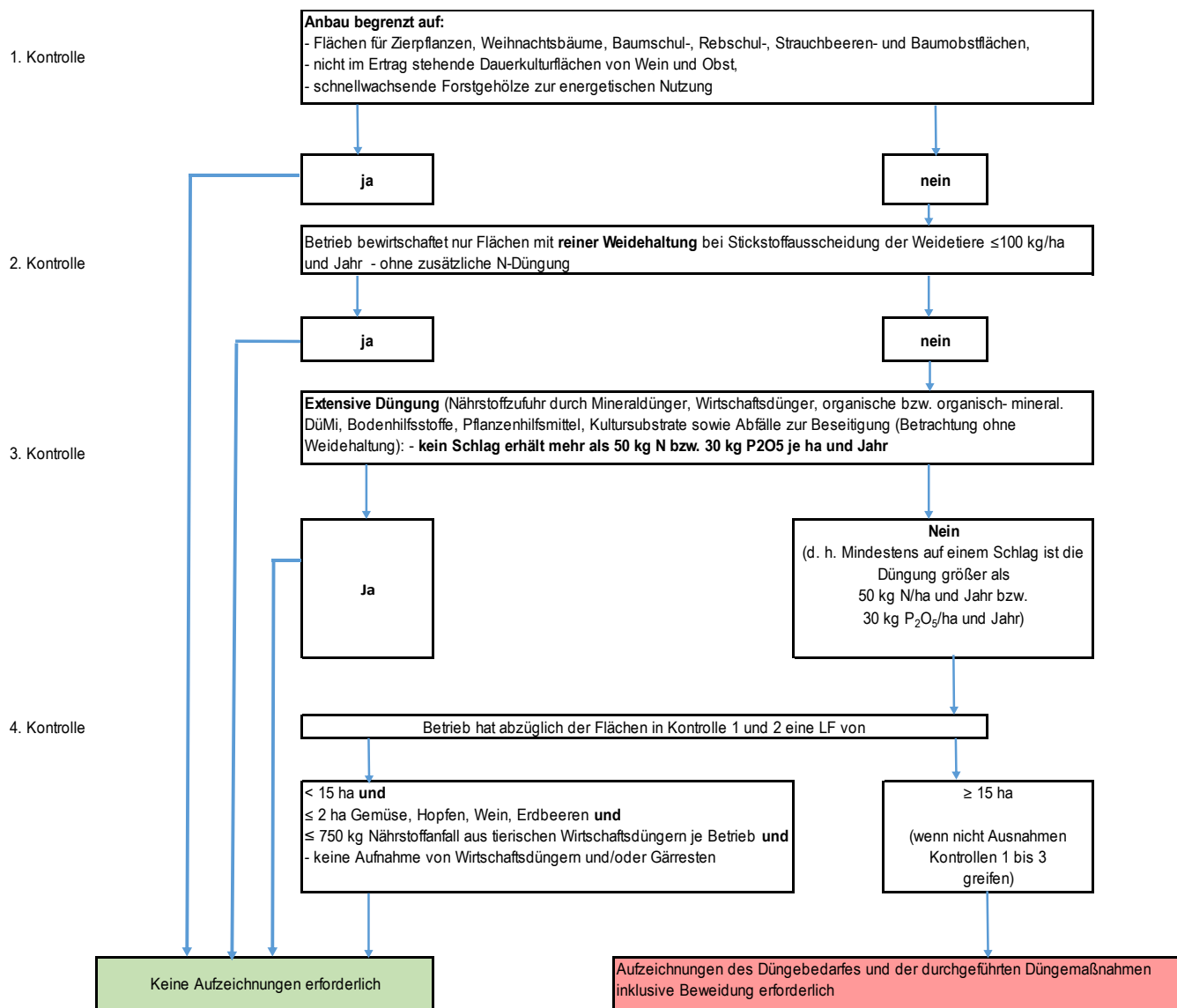
- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baum-schul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkultu-ren des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (N-Ausschei-dungen) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm N je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Besei-tigung nach Paragraph 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,
- Betriebe die
 - a) abzüglich von Flächen nach Nummer 1 und 2 weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich ge-nutzte Fläche bewirtschaften und
 - b) höchstens bis zu 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm N je Betrieb aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und orga-nisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Sonstige Aufzeichnungspflichten:

Bei einer Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind vom Betriebsinhaber ferner innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen:

- der Schlag, auf den die Stoffe aufgebracht wurden, einschließlich seiner Bezeichnung, Lage und Größe sowie der darauf angebauten Kultur,
- die Art und Menge des zugeführten Stoffes und das Datum des Aufbringens,
- der Inverkehrbringer des Stoffes nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelver-ordnung,
- der enthaltene tierische Stoff nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverord-nung,
- bei Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Dünge-mittelverordnung.

Schema zur Überprüfung der gesamtbetrieblichen Befreiung von den Aufzeichnungspflichten nach § 10 DüV



Fachlich zuständig:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat L2

Ansprechpartnerin: Dorothea Kahl, Telefon: 03328 436-151

E-Mail: dorothea.kahl@llef.brandenburg.de